

# **Satzung der KAB im Diözesanverband München und Freising e.V.**

## **Präambel**

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) ist eine selbstständige Vereinigung von Arbeitnehmer\*innen. Sie verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung, ist überparteilich und unabhängig.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung.

Sie setzt sich ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität und engagiert sich in Wirtschaft, Politik und Arbeitswelt im Interesse von Arbeitnehmer\*innen und deren Familien.

## **I. Abschnitt**

### **Name, Sitz, Zweck, Untergliederung**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen  
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, Diözesanverband München und Freising e.V.,  
nachfolgend kurz mit KAB Diözesanverband bezeichnet.  
Er führte bis 27.10.1973 den Namen Werkvolk, Diözesanverband katholischer Arbeitnehmer  
München und Freising e.V. Er ist Nachfolger des ehemaligen Diözesanverbandes  
katholischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes  
München unter der Nr. 5594 eingetragen.
- (3) Der KAB Diözesanverband ist eine selbstständige, körperschaftlich organisierte Gliederung  
der KAB Deutschlands e.V. im Sinne der jeweils gültigen Satzung der KAB Deutschlands  
e.V.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- (1) Der KAB Diözesanverband verfolgt in seinem Engagement als Berufs- und Sozialverband  
nachfolgende Zwecke, die das soziale und diakonische Wirken als wesentliche Aufgabe der  
katholischen Kirche anerkennen und daran teilhaben:
  - die unabhängige und überparteiliche Interessenvertretung von Arbeitnehmer\*innen und  
deren Familien aus christlichem Selbstverständnis,
  - die Vernetzung, Information und Förderung von Gemeinschaften von  
Arbeitnehmer\*innen,
  - die Bestärkung und Befähigung von Arbeitnehmer\*innen aus christlichem  
Selbstverständnis, die Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche mitzugestalten,
  - die aktive Mitwirkung bei der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der  
aktive Einsatz für eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft,
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur  
und des Völkerverständigungsgedankens,
  - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

- (2) Auf der Basis des Evangeliums und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere durch folgende Ziele und Aufgaben verfolgt:
- Interessenvertretung in Politik, Arbeitswelt und Kirche durch Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Kampagnen,
  - Stellungnahmen gegenüber politischen Gremien, Abgeordneten, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen,
  - Beteiligung in der sozialen Selbstverwaltung und der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit durch Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA),
  - Beratung, Hilfe und Vertretung der Mitglieder in Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung im Sinne der subsidiären Ordnung der KAB Deutschlands,
  - Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen,
  - Herausgabe von Publikationen,
  - Aufbau von internationalen Partnerschaften und Netzwerken von Arbeitnehmer\*innen zur Förderung der Selbsthilfe sowie der Interessenvertretung,
  - Vernetzung und Kooperation mit anderen Gliederungen der Weltbewegung christlicher Arbeitnehmer\*innen.
- (3) Für die Erfüllung der Satzungszwecke kann die KAB rechtlich selbständige Einrichtungen unterhalten oder sich an rechtlich selbständigen Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Bei allen Einrichtungen und Beteiligungen ist eine angemessene Anbindung an die politischen Entscheidungen des Verbandes zu gewährleisten.

### § 3

#### **Verbandsgebiet und Untergliederung**

- (1) Verbandsgebiet ist der Bereich innerhalb der geographischen Grenzen der Erzdiözese München und Freising.
- (2) Der Diözesanverband gliedert sich in:
- a) Basisgruppen (in der Regel auf Pfarrei-, Pfarrverbands- oder Orts-/Stadtebene),
  - b) Kreisverbände, den Bezirksverband München e.V. und die Stadtkreise im Bezirksverband München. Der Bezirksverband München e.V. und die Stadtkreise im Bezirksverband München e.V. sind den Kreisverbänden gleichgestellt. Sie werden im Folgenden von der Bezeichnung „Kreisverbände“ mit umfasst.
- (3) Den Untergliederungen ist es unbenommen, sich entweder als nicht rechtsfähige oder als rechtsfähige Untergliederungen innerhalb des KAB Diözesanverbandes zu konstituieren.
- a) Die rechtsfähigen Untergliederungen müssen sich durch eine Beitrittserklärung dem KAB Diözesanverband anschließen. Ihre Satzungen dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung und zur Satzung der KAB Deutschlands e. V. stehen.
  - b) Für die unselbständigen Untergliederungen gelten diese Satzung und die Satzung der KAB Deutschlands e.V. entsprechend. Sie können diese Satzung durch ein eigenes Statut ergänzen.
- (4) An den Sitzungen aller Organe der Untergliederungen können Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstandes, die geschäftsführende Verbandsreferentin bzw. der geschäftsführende Verbandsreferent und die zuständige Verbandsreferentin bzw. der Verbandsreferent – auch wenn sie/ er nicht Mitglied des betreffenden Organs der Untergliederung ist – beratend teilnehmen.

- (5) Die Einteilung der
- a) Basisgruppen nimmt der KAB Diözesanvorstand in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedern und nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes vor.
  - b) Kreisverbände nimmt der Diözesanvorstand in Abstimmung mit den betroffenen Basisgruppen vor.

## **II. Abschnitt Mitgliedschaft, Beitrag**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die bei der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. erfassten Mitglieder aus der Erzdiözese München und Freising sind Mitglieder des KAB-Diözesanverbandes München und Freising e.V.
- (2) Mitglieder können werden:
  - a) Arbeitnehmer\*innen sowie deren Partner\*innen, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KAB Deutschlands e. V. sowie des KAB Diözesanverbandes bekennen,
  - b) Personen, die nicht unter Abs. 1a fallen, können Mitglieder werden, sofern sie sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands e.V. bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist,
  - c) juristische Personen gemäß § 3 Abs. 3 a).
  - d) Als korporative Mitglieder können dem Diözesanverband andere katholische Arbeitnehmerorganisationen beitreten. Bei nicht katholischen Verbänden hat das Ordinariat der Erzdiözese München und Freising 14 Tage nach Zugang der Satzung ein Vetorecht. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt.
  - e) Der Diözesanverband der CAJ (Christlichen Arbeiterjugend) und die ACLI (Associazioni Cristiane Lavoratori Italiani Germania) im Bereich der Erzdiözese München sind korporative Mitglieder des KAB Diözesanverbandes.
- (3) Mitglieder der KAB sind auch Mitglieder einer Basisgruppe und Mitglied im KAB Diözesanverband (gestufte Mitgliedschaft), sowie in dessen Untergliederungen.
- (4) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

### **§ 5 Aufnahme der Mitglieder**

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern nach
  - a) § 4 Abs. 2 a) und b) geschieht durch schriftlichen Antrag in der Basisgruppe, dem KAB Diözesanverband oder die KAB Deutschlands e.V. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet die Basisgruppe, bei der der Antrag eingeht, oder der KAB Diözesanvorstand.
  - b) § 4 Abs. 2 c) wird auf deren schriftlichen Antrag vom KAB Diözesanvorstand

entschieden. Der KAB Deutschlands e.V. ist dieser Beschluss zur Genehmigung vorzulegen.

- c) § 4 Abs. 2 d) wird nach den Klärungen mit dem Ordinariat der Erzdiözese München und Freising durch den KAB Diözesanvorstand entschieden.
- (2) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
- a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der Basisgruppe oder dem KAB Diözesanverband. Mit der Kündigung enden auch alle Mitgliedschaften in der KAB Deutschlands e.V., sowie den diözesanen Einrichtungen und Untergliederungen.
  - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann bei wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse und die Beschlüsse der KAB Deutschlands e. V. handelt. Der Ausschluss ist auch möglich bei ehrverletzenden Äußerungen oder wenn das Verhalten eines Mitglieds die Vereinsgemeinschaft so schwerwiegend stört, dass das Fortbestehen der Mitgliedschaft unzumutbar ist. Der Ausschluss kann durch die KAB Deutschlands e. V., den KAB-Diözesanvorstand oder der Basisgruppe ausgesprochen werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung der KAB Deutschlands e. V.
  - c) durch den Tod.
  - d) bei Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 d) dieser Satzung durch Beendigung der Vertragsverhältnisse oder durch Auflösung.
  - e) Für das ausscheidende Mitglied bleiben sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem KAB Diözesanverband bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
- (2) Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle der KAB Deutschland e.V. zuständig. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Die Grundlagen der Schlichtung regelt die Schlichtungsordnung der KAB Deutschlands e. V.
- (3) Die Auflösung einer Basisgruppe oder der Wechsel von einer Basisgruppe in eine andere oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB nicht.

## **§ 7**

### **Stimmrecht**

- (1) Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) und b) üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt in den Basisgruppen und durch stufenweise Delegation im jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksverband, im KAB Diözesanverband, und in der KAB Deutschlands e.V. aus.
- (2) Die Wahl der Delegierten ist in der Wahlordnung geregelt. Für die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 c) und d) wird das Stimmrecht bei der Aufnahme vertraglich festgelegt.

## **§ 8 Beitrag**

Gemäß der Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V. legt der Diözesanrat die Höhe des Beitragsanteils für die Basisgruppen, die Kreis- und Bezirksebene sowie die Diözesanebene im KAB Gesamtbeitrag in einer ergänzenden diözesanen Beitragsordnung fest.

## **III. Abschnitt Orts- und Kreisverbände**

### **§ 9 Ortsverbände**

- (1) Basisgruppen können
- a) rechtsfähige oder
  - b) nicht rechtsfähige
- Untergliederungen sein.

Bei rechtsfähigen Untergliederungen ist das Vereinsrecht anzuwenden, das in der jeweils eigenen Satzung zu regeln ist. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und der KAB Deutschlands e.V. stehen.

Bei nicht rechtsfähigen Untergliederungen kann anstelle des Vorstands ein Team gebildet werden, das die sonst dem Vorstand zugeordneten Aufgaben unter sich aufteilt und eine Teamleitung benennt.

- (2) Organe der Basisgruppen sind:
- a) die Jahreshauptversammlung,
  - b) der Vorstand / ein Team.

- (3) Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Basisgruppe. Sie findet einmal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand bzw. dem Team unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen und spätestens vier Wochen nach Antragstellung durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a) oder der Kreisvorstand dies unter Angabe der Gründe der Basisgruppe schriftlich beantragt.

- b) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind unter anderem:

- die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes / des Teams,
- die Wahl des Vorstandes / des Teams, von denen ein Mitglied sowie eine Vertretung als Kassenverantwortliche benannt werden und auch die Bankvollmacht besitzen,
- die Wahl von Revisoren,
- die Wahl der Delegierten zum Diözesan- und Kreisverbandstag gemäß der Wahlordnung des Diözesanverbandes,
- die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
- die Benennung von Ausschüssen,
- die Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen Basisgruppe oder die Auflösung des Ortsverbandes.

- c) Anträge zur Jahreshauptversammlung können der Vorstand / das Team und jedes Mitglied stellen.

(4) Vorstand

- a) Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- der Vorsitzenden,
- dem Vorsitzenden,
- der Stellvertreterin der Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Präses,
- dem/der Kassenführer/in,
- dem/der Schriftführer/in

Für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) und b) der Satzung gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes.
- c) Das Team besteht in der Regel aus mindestens zwei Mitgliedern sowie einem Präses und benennt eine Teamleiterin / einen Teamleiter.
- d) Der Präses wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er ist vom Erzbischof der Erzdiözese von München und Freising zu bestätigen. Als Präses können gewählt werden: Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter\*innen.
- e) Dem Vorstand / dem Team obliegt die Leitung der Basisgruppe und die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Basisgruppe, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand / das Team treffen sich in regelmäßigen Abständen zur Absprache der anstehenden Aufgaben.
- f) Der Vorstand / das Team gemäß § 9 Ziff. 1b) vertritt die Basisgruppe nach außen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die ausschließlich die Arbeit der Basisgruppe betreffen und soweit die aus diesen Rechtsgeschäften erwachsenden finanziellen Verpflichtungen mit den der Basisgruppe zustehenden finanziellen Mitteln erfüllt werden können.

Zur Verwaltung der finanziellen Mittel der Basisgruppe kann der Vorstand / das Team berechtigt werden, für die Basisgruppe bei einem örtlich ansässigen Geldinstitut Konten einzurichten und zu unterhalten, hierauf finanzielle Mittel der Basisgruppe einzuzahlen, sich solche hiervon für Zwecke der Basisgruppe auszahlen zu lassen und Überweisungen zu tätigen.

(5) Fusion und Auflösung

- a) Vor Fusion oder Auflösung einer Basisgruppe ist zwingend ein Gespräch mit dem Diözesanvorstand zu führen, da die Mitglieder der Basisgruppe Mitglieder der KAB Deutschlands e.V. sind.
- b) Über eine Fusion mehrerer Basisgruppen entscheiden die Jahreshauptversammlungen der beteiligten Basisgruppen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes oder eine vom Vorstand entsandte, beauftragte Person muss in den Jahreshauptversammlungen anwesend sein.

Innerhalb von 6 Wochen nach der Beschlussfassung muss eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der fusionierten Basisgruppen erfolgen, in denen der gemeinsame Vorstand / das gemeinsame Team gewählt wird.

- c) Über die Auflösung einer Basisgruppe entscheidet die Jahreshauptversammlung, bei der ein Mitglied des Diözesanvorstandes anwesend sein muss und bei der mindestens 75 Prozent aller Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) und b) anwesend sein müssen. Wird diese Anzahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einberufen werden, bei der ebenfalls eine Vertreterin / einen Vertreter des Diözesanvorstands anwesend sein muss. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt haben. Die Mitgliedschaft im Diözesanverband bleibt davon unberührt.
- d) Sobald eine Basisgruppe keine Mitglieder mehr hat, erlischt sie.
- e) Im Falle der Auflösung / eines Erlöschens der Basisgruppe fällt das vorhandene Vermögen der Basisgruppe an den KAB Diözesanverband zweckgebunden zum Aufbau der KAB im Diözesanverband. Bei der Fusion von Basisgruppen untereinander fließt vorhandenes Vermögen zusammen.

## § 10

### Kreis- und Bezirksverbände

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
  - a) der Kreisverbandstag,
  - b) der Kreisvorstand.
- (2) Der Kreisverbandstag besteht aus:
  - a) dem Kreisvorstand,
  - b) den Delegierten der Basisgruppen.
- (3) Alles Nähere zur Wahl der Delegierten für den Kreistag regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes.
- (4) Aufgaben des Kreisverbandstages sind:
  - a) Beschluss der Tagesordnung und der Geschäftsordnung,
  - b) Entgegennahme des Rechenschafts-, des Kassen- und Kassenrevisionsberichtes, sowie die Entlastung des Kreisvorstands,
  - c) alle vier Jahre die Wahl des Kreisvorstands,
  - d) die Wahl mind. einer Kassenrevisorin oder eines Kassenrevisors,
  - e) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen.
- (5) Der Kreisverbandstag tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird sechs Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Kreisverbandstags ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn der Kreisvorstand oder mindestens ein Drittel der Kreisverbände oder Basisgruppen dies beantragen.
- (6) Anträge zum Kreisverbandstag können die Organe der Basisgruppen und des Kreisverbandes stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vor dem für die Tagung des Kreisverbandstages angesetzten Termin beim Kreisvorstand vorliegen. Wenigstens eine Woche vor dem für die Tagung/ Versammlung des Kreisverbandstages angesetzten Termin werden sie an die Basisgruppen übersandt.

- (7) Der Kreisvorstand
- a) Der Kreisvorstand besteht in der Regel aus:
1. der Vorsitzenden,
  2. dem Vorsitzenden,
  3. dem Präses. Für die Aufgabe des Präses in einem KAB-Kreisverband kann ein Priester, ein Diakon oder ein\*e pastorale Mitarbeiter\*in vom zuständigen Gremium gewählt werden.
  4. je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
  5. dem/der Kassenführer/in,
  6. dem/der Schriftführer/in.
- Für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder in die Kreisverbandsleitung berufen werden.
- b) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisverbandstag für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, erfolgt bei der nächsten Sitzung des Kreisverbandstages eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode. Der Präses wird von dem Kreisverbandstag gewählt und ist nach Weitergabe durch den Diözesanpräses vom Erzbischof der Erzdiözese von München und Freising zu bestätigen. Das Nähere regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes.
- c) Dem Kreisvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.
- d) Sitzungen des Kreisvorstandes finden in der Regel alle drei Monate statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Vorsitzenden. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei den Vorsitzenden beantragt.
- e) Der Kreisvorstand ist bevollmächtigt, den Kreisverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Kreisebene handelt. Jeweils zwei Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten den Kreisvorstand gemeinschaftlich.
- f) An allen Organsitzungen der Basisgruppen kann ein Mitglied des Kreisvorstandes beratend teilnehmen.
- (8) Der Bezirksverband
- Der Bezirksverband München besteht aus den Münchner Stadtkreisen (Kreisverbände) und gibt sich als selbständiger Verein eine Satzung, die der Satzung des KAB Diözesanverbandes sowie der Satzung der KAB Deutschlands nicht widersprechen darf.

#### **IV. Abschnitt Der Diözesanverband**

##### **§ 11 Organe**

Organe des Diözesanverbandes sind:

- a) der Diözesantag,
- b) der Diözesanvorstand,
- c) der geschäftsführende Diözesanvorstand.



## § 12 Der Diözesantag

- (1) Der Diözesantag ist oberstes Organ des KAB Diözesanverbandes.
- (2) Der Diözesantag besteht aus:
  - a) dem Diözesanvorstand,
  - b) je drei Mitgliedern der Kreisvorstände jedes Kreisverbandes,
  - c) den Delegierten der Basisgruppen,
  - d) je zwei Vertreter\*innen der korporativen Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 d) dieser Satzung.
- (3) Die Wahl der Delegierten für den Diözesantag regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes.
- (4) Aufgaben des Diözesantages sind:
  - a) Beschluss der Tagesordnung und der Geschäftsordnung,
  - b) Entgegennahme des Rechenschafts-, des Kassen- und Kassenrevisionsberichtes, sowie die Entlastung des geschäftsführenden Diözesanvorstandes,
  - c) alle vier Jahre die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes,
  - d) alle vier Jahre die Wahl zweier Kassenrevisor\*innen,
  - e) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
  - f) der Beschluss der Satzung und Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Diözesanverbandes,
  - g) der Beschluss einer Wahlordnung, die die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirks- bzw. Kreisverbandstage, den Diözesantag sowie die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes regelt,
  - h) der Beschluss einer Beitragsordnung für den KAB Diözesanverband, die Kreisverbände und Basisgruppen.
- (5) Der Diözesantag tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird drei Monate vor dem Termin vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einladung zum Diözesantag kann auf elektronischem Weg sowie über die Mitgliederzeitschrift erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (6) Eine außerordentliche Sitzung des Diözesantages ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn der Diözesanvorstand oder mindestens ein Drittel der Kreis- oder Ortsverbände dies beantragen.
- (7) Antragsberechtigt beim Diözesantag sind
  - a) die Organe der Kreisverbände und Basisgruppen,
  - b) die Organe des Diözesanverbandes,
  - c) die korporativen Mitglieder – soweit es nicht das Vermögen des Diözesanverbandes betrifft.
- (8) Die Anträge zum Diözesantag bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Die Anträge müssen sechs Wochen vor dem hierfür festgesetzten Termin bei der Diözesangeschäftsstelle eingegangen sein. Die Anträge werden spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin zugleich mit der Tagesordnung den Teilnehmern des Diözesantages übersandt.

## **§ 13**

### **Der Diözesanvorstand**

- (1) Der Diözesanvorstand besteht aus:
  - a) der Diözesanvorsitzenden,
  - b) dem Diözesanvorsitzenden,
  - c) dem Diözesanpräses,
  - d) der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
  - e) dem stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
  - f) der Diözesanschriftführerin bzw. dem Diözesanschriftführer,
  - g) der geschäftsführenden Verbandsreferentin bzw. des geschäftsführenden Verbandsreferenten als geborenes Mitglied,
  - h) der Vertreterin bzw. des Vertreters der hauptamtlichen KAB-Referent\*innenFür bestimmte Aufgaben können durch den Diözesantag weitere Mitglieder in den Diözesanvorstand gewählt werden.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch den Diözesantag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, so erfolgt beim nächsten Diözesantag eine Nachwahl. Die mehrmalige Wiederwahl der Diözesanvorsitzenden, des Diözesanvorsitzenden in dasselbe Amt ist möglich, sofern eine Gesamtdauer von 12 Jahren nicht überschritten wird. Das Wahlverfahren wird durch die gültige Wahlordnung geregelt.
- (3) Die hauptamtlichen KAB-Referent\*innen des Diözesanverbandes entsenden eine Vertretung in den Diözesanvorstand.
- (4) Dem Diözesanvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (5) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können an allen Sitzungen der Organe der Kreisverbände und Basisgruppen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Einladung zur Diözesanvorstandssitzung erfolgt durch den geschäftsführenden Diözesanvorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich, mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin.
- (7) Eine Sitzung des Diözesanvorstandes muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Diözesanvorstandes dies unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Diözesanvorstand schriftlich beantragt.

## **§ 14**

### **Der geschäftsführende Diözesanvorstand**

- (1) Der geschäftsführende Diözesanvorstand besteht aus:
  - a) der Diözesanvorsitzenden,
  - b) dem Diözesanvorsitzenden,
  - c) dem Diözesanpräses.Bei einer Verhinderung aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen von mehr als 6 Wochen übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vorübergehend, längstens bis zur nächsten Wahl, die Amtsgeschäfte.
- (2) Die geschäftsführende Verbandsreferentin bzw. der geschäftsführende Verbandsreferent ist

Mitglied mit beratender Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

- (3) Der geschäftsführende Diözesanvorstand vertritt den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen gemäß § 26 BGB, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Diözesanebene handelt. Er zeichnet verantwortlich für den Diözesanverband. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Diözesanverband gemeinsam.
- (4) Der geschäftsführende Diözesanvorstand ist mit der Leitung des Diözesanverbandes beauftragt. Er führt die Verwaltung und Geschäfte nach den Satzungsbestimmungen und den Beschlüssen der Organe des Diözesanverbandes. Dem geschäftsführenden Diözesanvorstand obliegt die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter\*innen.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstandes führen in den Organen des Diözesanverbandes den Vorsitz; sie können sich von ihren Stellvertreter\*innen vertreten lassen.

## **V. Abschnitt Verfahrensordnung**

### **§ 15 Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren regelt die vom Diözesanrat zu erlassende Wahlordnung.

### **§ 16 Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn sie in elektronischer Form erfolgt.
- (2) Sitzungen der Organe des Verbandes werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können diese Sitzungen in anderer Form
  - a) ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Sitzungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Sitzungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Versammlung“) oder
  - b) in Kombination verschiedener Verfahrensarten („Hybridversammlung“) abgehalten werden.

Der Vorstand entscheidet über die Art der abzuhaltenden Sitzung. Es wird für virtuelle Versammlungen eine Plattform gewählt, die für alle Mitglieder zugänglich ist und dem Datenschutz genügt. Es wird sichergestellt, dass alle dazu berechtigten Mitglieder auch an der Versammlung teilnehmen können.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bei virtuellen Sitzungen oder Hybridsitzungen Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zu fassen.
- (4) Die Organe sind jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder des Diözesanrates. Beschlüsse, durch die § 2 der Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von München und

Freising.

- (6) Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Sitzungen der Organe kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.
- (7) Jedes Mitglied eines Organs hat nur eine Stimme. Kein Mitglied ist in seiner Stimmabgabe gebunden. Zur Stimmabgabe
  - a) bei Präsenzsitzungen der Organe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.
  - b) bei virtuellen Sitzungen der Organe oder „Hybridversammlungen“ werden die Abstimmungsergebnisse nachträglich schriftlich eingeholt.

## **§ 17 Niederschriften**

Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften gefertigt, die jeweils von der Leitung des Organs und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer bzw. der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.

## **§ 18 Auflösung des Diözesanverbandes**

- (1) Über die Auflösung des Diözesanverbandes entscheidet ein Diözesantag, bei dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Diözesantag ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Die Auflösung des Diözesanverbandes muss in beiden Fällen mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Diözesanverbandes fällt das Gesamtvermögen der KAB Deutschlands e.V. zu.

## **§ 19 Zuständigkeit des Erzbischofs**

- (1) Beschlüsse des Diözesantages, durch die § 2 der Satzung des Diözesanverbandes geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von München und Freising.
- (2) Soweit es sich um die Beachtung der kirchlichen Rechtsordnung handelt, untersteht der Diözesanverband der Rechts- und Fachaufsicht des Erzbischofs von München und Freising. Außerdem hat der Diözesanverband auf Verlangen des Erzbischofs jederzeit seine finanziellen Verhältnisse offenzulegen.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising geltenden Fassung Anwendung.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde vom Diözesantag am .....**30.11.2021**..... in München beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.